

# **RS OGH 1971/11/11 1Ob293/71, 3Ob113/84, 5Ob168/08d, 5Ob233/13w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1971

## Norm

ABGB §451

ABGB §452

## Rechtssatz

Lassen Betriebsmittel (Maschinen), die verpfändet werden sollen, eine körperliche Übergabe zu, ist eine Verpfändung in einer Form, die es ermöglicht, die Betriebsmittel zur weiteren Benützung im Betriebe des Schuldners zur Verfügung zu halten, ausgeschlossen. Ist hingegen nach dem anzuwendenden objektiven Maßstab eine Verpfändung nach § 452 ABGB zulässig, kann auch die weitere Benützung der Pfandgegenstände durch den Schuldner selbst dann, wenn diese ausdrücklich Voraussetzung der Verpfändung war, die Wirksamkeit der Erwerbung des Pfandrechtes nicht beeinträchtigen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 293/71

Entscheidungstext OGH 11.11.1971 1 Ob 293/71

QuHGZ 1972 4/110

- 3 Ob 113/84

Entscheidungstext OGH 19.12.1984 3 Ob 113/84

Vgl aber; Beisatz: Verbleiben die Gegenstände eines Warenlagers am bisherigen Ort, müssen sie unter der Aufsicht des Sicherungseigentümers sein, sei es dass jedesmal die Schlüssel bei ihm geholt oder sein Vertrauensmann befasst werden muss. (T1) = JBI

1985,541

- 5 Ob 168/08d

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 168/08d

Vgl; Beisatz: In allen Fällen, in denen eine Verpfändung nach § 452 ABGB zulässig ist, darf der Schuldner (Pfandbesteller, Sicherungsgeber) die Sache weiter benützen. (T2)

- 5 Ob 233/13w

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 233/13w

Auch; Beisatz: Hier: Auch bei einem Spektrometer, das zwischen 600 und 800 kg wiegt und ohne bauliche Maßnahmen verbracht werden könnte, ist eine Verpfändung nach § 452 ABGB zulässig. (T3); Veröff: SZ 2014/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0011378

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)